

RS Vwgh 1996/4/24 95/01/0514

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Dient das gegen den Asylwerber in seinem Heimatstaat eingeleitete Verfahren lediglich der Verfolgung eines Gesetzesverstoßes, so sind auch Zweifel an der "Fairness" des Verfahrens hierüber nicht geeignet, einen asylrechtlichen Konnex iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 herzustellen, wenn sich der Darstellung des Asylwerbers nicht entnehmen läßt, daß durch diese Maßnahmen lediglich seine (hier:) politische Gesinnung getroffen werden sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010514.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at